

Satzung der Gemeinde Kampen (Sylt) über die Begründung eines Vorkaufsrechtes

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I 1997, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I 1998, S. 137) sowie der §§ 4 und 28 Absatz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1997, S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 25. September 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die aus der in der Anlage beigefügten Plankarte ersichtlichen Gebiete der Gemeinde Kampen (Sylt).

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird für die Gemeinde Kampen (Sylt) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB begründet.

Demnach bezeichnet die Gemeinde Kampen (Sylt) mit dieser Satzung Gebiete, in denen sie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht; an diesen Flächen steht der Gemeinde Kampen (Sylt) ein Vorkaufsrecht an den mit den Geltungsbereich bezeichneten Grundstücken zu.

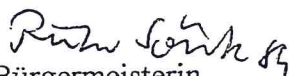
Das Vorkaufsrecht besteht für die bebauten und unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser besonderen Vorkaufssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kampen (Sylt), den 26. September 2000

Gemeinde Kampen (Sylt)


Bürgermeisterin

